

SteuerNews 1 - 2021

Themen von besonderer Aufmerksamkeit für die Lohnabrechnungen ab 2021

Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns und Aufzeichnungspflicht

Im Zusammenhang mit der stufenweisen Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2021 auf 9,50 EUR und ab 01.07.2021 auf 9,60 EUR pro Stunde möchten wir Sie noch einmal auf die Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz hinweisen.

Für **Minijobber** und **kurzfristig Beschäftigte** sind Beginn, Ende und Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen (Stundenaufzeichnungen).

Das gilt auch dann, wenn sehr hohe Stundenlöhne bezahlt werden oder unter Umständen der Mindestlohn gar nicht gilt (z. B. bei Praktikanten).

Arbeitszeitregelungen im Vertrag sind trotzdem notwendig, befreien aber nicht von der Pflicht zur Stundenaufzeichnung.

Arbeitgeber, die für Ihre Arbeitnehmer Sofortmeldungen erstellen müssen, sind verpflichtet die Stundenaufzeichnungen für alle Arbeitnehmer zu erstellen.

Mahlzeiten für Arbeitnehmer

Wenn Ihre Arbeitnehmer auf Dienstreisen oder bei auswärtigen Fortbildungen kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten erhalten, muss auf der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ein „M“ ausgewiesen werden.

In der Regel wissen wir nicht, ob Arbeitnehmer Mahlzeiten erhalten. Daher bitten wir Sie uns mitzuteilen, wenn wir den Buchstaben „M“ auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgeben müssen.

Die Bescheinigungspflicht gilt nicht für geschäftlich veranlasste Bewirtungen, Betriebsveranstaltungen, Arbeitsessen oder Belohnungessen.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Anja Hofmann	Tel.: 07121 / 9545-50
Ulrike Armbruster	Tel.: 07121 / 9545-28
Marc Déprez	Tel.: 07121 / 9545-21
Yvonne Tröster	Tel.: 07121 / 9545-44

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.

Alle SteuerNews finden Sie monatlich aktualisiert auf unserer Homepage www.ZeljakTempel.de